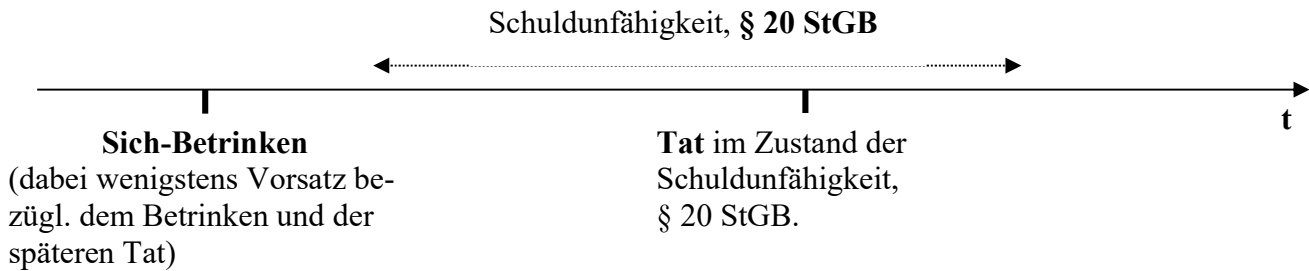


Die actio libera in causa (a.l.i.c.)

Ausgangsfall: A will B töten. Er trinkt sich daher Mut an und tötet B schließlich im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB).



I. Hintergrund für die Einführung der a.l.i.c.:

Wer vorsätzlich die Schuldunfähigkeit herbeiführt, um in diesem Zustand eine Straftat zu begehen, ist nicht schutzwürdig. Zwar greift jedenfalls § 323a StGB ein. Dessen Strafrahmen erfasst jedoch nicht immer das Maß der kriminellen Energie.

Eine Bestrafung wegen der anvisierten Straftat steht grundsätzlich § 20 StGB entgegen. Jedoch soll sich derjenige nicht auf § 20 StGB berufen können, der rechtsmissbräuchlich handelt (ähnliche Argumentation wie in den Fällen der Notwehrprovokation!).

Äußerst problematisch ist es, wie dieses Ergebnis sich dogmatisch begründen lässt.

II. Ansätze, die an die eigentliche Tathandlung anknüpfen:

1. **Ausdehnungsmodell:** Der Begriff „bei Begehung der Tat“ in § 20 StGB ist weit auszulegen. Das auf die Tatbestandsverwirklichung bezogene Vorverhalten (Sich-Betrinken) ist daher mit umfasst. Zu diesem Zeitpunkt bestand Schuldunfähigkeit.

- Diese Ansicht ist **in jedem Fall abzulehnen**, da nichts dafür spricht, dass der Gesetzgeber den Begriff „Begehung der Tat“ in §§ 16 und 17 StGB anders verstanden wissen wollte als in § 20 StGB.

2. **Ausnahmemodell:** Es wird eine Ausnahme zum Koinzidenzprinzip vorgenommen, das besagt, dass Tatbestand und Schuld zum selben Zeitpunkt vorliegen müssen.

- *Das Ausnahmemodell verstößt gegen das Analogieverbot und ist daher **mit Art. 103 II GG unvereinbar**.*

III. Ansätze, die an das Sich-Betrinken selbst anknüpfen:

(1) **Tatbestandslösung:** Schon das Sich-Betrinken wird als tatbestandliche Handlung des später im schuldunfähigen Zustand begangenen Delikts angesehen.

- *Jedenfalls bei **Tätigkeitsdelikten nicht anwendbar**. Bsp.: § 315 c StGB setzt voraus, dass der Täter ein Fahrzeug führt. Der Tatbestand kann daher erst mit dem Bewegungsvorgang, nicht aber schon mit dem Trinken angenommen werden.*
- *Auch bei **Erfolgsdelikten** ist dieser Ansatz **fraglich**. Nicht jede Vorbereitungshandlung, die für einen Erfolg kausal geworden ist, ist strafrechtlich relevant. (Siehe z.B. das Erfordernis des unmittelbaren Ansetzens beim Versuch oder die Unterscheidung von Täterschaft und Teilnahme in §§ 25 ff. StGB).*

Der **BGH** hat die **Tatbestandslösung jedoch nur für Tätigkeitsdelikte abgelehnt**, wendet sie aber **bei Erfolgsdelikten weiterhin an**.

(2) **Mittelbare Täterschaft:** Der Täter bedient sich bei der Ausführung der Tat seiner eigenen Person als (dann) schuldlos handelndes Werkzeug.

- *Bei **Tätigkeitsdelikten** ebenfalls **unanwendbar**, da die tatbestandliche Handlung letztlich wieder das Betrinken ist.*
- *§ 25 I 2. Alt. StGB verlangt, dass ein „**anderer**“ die Tat begeht. Hier sind jedoch mittelbarer Täter und Tatmittler identisch.*

Auch diese Auffassung hält der **BGH** bei Erfolgsdelikten **für vertretbar**.

IV. Fahrlässige a.l.i.c.:

Eine „fahrlässige a.l.i.c.“ liegt vor, wenn der Täter:

- vorsätzlich die Schuldunfähigkeit herbeiführt und nur fahrlässig nicht erkennt, dass er in diesem Zustand eine konkrete Straftat begehen wird;
- fahrlässig die Schuldunfähigkeit herbeiführt und mindestens vorsätzlich bezüglich dem Begehen einer Straftat in diesem Zustand handelt (möglich!);
- fahrlässig die Schuldunfähigkeit herbeiführt und fahrlässig nicht erkennt, dass er in diesem Zustand eine konkrete Straftat begehen wird.

BGH: In diesen Fällen ist das **Modell der a.l.i.c. überflüssig!**

Grund: Bei Fahrlässigkeitsdelikten wird konstruktiv nicht an eine bestimmte Tat-handlung angeknüpft! → Bestrafung in den genannten Fällen möglich!

Schlussbemerkung: Behalten Sie die weitere Entwicklung der a.l.i.c. im Auge (Verfassungsmäßigkeit nicht abschließend geklärt).